

Nr. 46/2016 Mod. 6 MAE Der Strafsenat:

Dr. Maria Paolo Borio als Vorsitzende Richterin

Dr. Eliana Genovese Berichterstatterin

Dr. Roberto Gurini Richter

hat folgendes URTEIL ausgesprochen:

PUTZHAMMER PETER, geb. in MUENCHEN (D) am 3.2.1964, **wohnhaf in München (D) in Der Heuluss Nr. 82 , frei**

Wurde am 15.12.2016 festgenommen, aufgrund zuerst eines vom Amtsgericht Landshut (D) am 23.11.2016 erlassenen europ. Haftbefehl wegen Drohungsversuch, begehen in Deutschland im Juli-August 2015; gegen Herrn Putzhammer war ein Versteigerungsverfahren im Gange: demzufolge, abfasste Herr Putzhammer ein Schreiben, zugestellt der Beamtin Frau Zierer, in dem dieselbe veranlasst wurde, binnen dem 1. September 2015 „beglaubigte Urkunde über die Rechtmäßigkeit des Verfahrens zu Verfügung zu stellen“, oder das Versteigerungsverfahren einzustellen, sonst hätte er eine Klage ihr gegenüber eingeleitet, um die betr. Kosten in Höhe von Eur. 29.500,00 zu erhalten, obwohl er bewusst war, dass die Beamtin korrekt gehandelt hatte, bei diesem Handel verübte er die Straftat „Drohungsversuch“;

Der i.V. Berufungsrichter bestätigte die Verhaftung und anordnete die Sicherheitsmassnahme der Einsperrung, die jedoch am 22.12.2016 widerrufen wurde, indem der Verfolgte bewies, dass er mit Gattin und Töchtern in Tremosine wohnte. Dieser Umstand, wie vom Verfassungsgericht mit Urteil Nr. 227/2010 festgestellt, ist gem. Art. 18 Ital. Gesetz Nr. 69/2005, ein Hindernis gegen Auslieferung und Sicherheitsmassnahme;

Herr Putzhammer wurde gem. Art. 10 Ges. Nr. 69 vom 22.4.2005 verhört und stimmte seiner Auslieferung nicht zu.

Nach diese Verhandlung, und zwar am 17.12.2016, sind zwei weitere Haftbefehle gegen dem verfolgten zugekommen, eins am 26.7.2016 und ein zweites am 20.12.2016, beide ausgestellt vom Amtsgericht Erding.

In dem ersten wurde ausgeführt, dass der Verfolgte durch ein rechtskräftiges Urteil des Landesgerichts Landshut zu einer Freiheitsstrafe von 7 Monaten (Strafaufsetzung mit bedingter Strafvollzug), wegen

Beleidigungen und Berufsmisbrauch, verurteilt wurde. Dieser Strafaufsetzung unterlag die Verpflichtung, binnen 6 Monaten seit Rechtskraft des Urteils, 100 Stunden gemeinnützige Arbeiten zu leisten, und die dazugehörige Beweise dem Landgericht zuzustellen. Da dies nicht erfolgte, wurde die ausgesetzte Strafe widerrufen und die Inhaftierung des flüchtig gewordenen Verurteilten, der nicht mehr bei seiner Adresse oder irgendwo anders zu finden war.

2

Das Amtsgericht Erding widerrufen am 26.7.2016 die Strafaufsetzung mit bedingter Strafvollzug, sodass das Urteil des Landgerichts Landshut rechtskräftig wurde, und es wurde ein europ. Haftbefehl ausgestellt, da der Verurteilte in Deutschland nicht mehr auffindbar war.

Mit dem zweiten Haftbefehl wurde Untersuchungshaft verordnet, da der Putzhammer wegen unerlaubten Waffenbesitz, und zwar eines in seiner Wohnung befindlichen Gewehr Canons de Acler Kal. 16/70, stark verdächtigt war und Fluchtgefahr bestand.

Der Generalstaatsanwalt lehnte diese neuen Anträge ab, da seiner Meinung nach der Verfolgte fest in Italien angewurzelt war, sodass das Gerichtshof, mit Verfügung vom 28.12.2016, keine nach Art. 9 Ges. 69/2005 weitere Massnahmen anordnete.

Am 25. Januar 2017 reichte der Verteidiger Herrn Putzhammer ein Schriftstück ex Art. 121 C.P.P. ein, mit folgenden Anträge: 1) die Auslieferung zu verweigern, oder 2) das Urteil des Landgerichts Landshut anzuerkennen, um die Strafe in Italien vollzuziehen, 3) da die Dokumentation nicht ausreichend wäre, weitere Auskünfte von den deutschen Behörden einzuholen.

Der Verteidiger machte folgende Gründe geltend:

a) der 1. Haftbefehl (H.B). wäre ungenügend begründet, da nur auf die Erklärungen der Zeugin Zieler und auf dem beschlagenen Schrift beruhte, der als einfache Verwarnungsbrief anzusehen war;

b) dieser Schrift wäre nicht dem Verfolgten zuzuschreiben, da nicht von ihm unterzeichnet, sondern nur abgesandt, und die Malteser Firma Prometheus Ltd. nicht mit Herr Putzhammer verbunden sei, der nur ein Kunde derselben wäre ;

c) Der H.B. wegen unerlaubten Waffenbesitz wäre total unbegründet, da die Entschlüsse der Untersuchung nicht ausreichend ausgeführt wurden, um seine Schuld festzustellen;

d) Keine Vorsichtsmaßnahme wären zu befriedigen, da Herr Putzhammer schon seit dem 18.3.2016 sich in Italien befand, also doch bevor die o.a. H.B. ausgestellt wurden.

Das Berufungsgericht, in der Verhandlung vom 02.02.2017, ordnet den Carabinieri von Tremosine an, Mitteilungen und Urkunde über die persönliche, häusliche und Arbeitslage des Herrn Putzhammer zukommen zu lassen, während der konsularischen Behörde über die den Haft-Befehlen zugrunde liegende Titel angefragt wurden. Alle diese Dokumente kamen rechtzeitig beim Berufungsgericht an.

Bei der heutigen Verhandlung im Beratungszimmer beantragte der Generalstaatsanwalt die Abweisung der Auslieferung und die Strafvollstreckung der rechtskräftigen Urteilen in Italien.

Der Verteidiger stimmte über die Nicht-Auslieferung dem Generalstaatsanwalt ein, während er gegen die Vollstreckung in Italien sich widersetzte, weil das Urteil ohne Vollstreckungsformel wäre.

Der Auszuliefernde erklärte persönlich, dass das betr. Urteil ohne Unterschrift sei und deshalb fürs deutsche Recht nichtig.

Am 22.3.2017 legte der Verteidiger ein weiteres Schriftstück über die erworbene Dokumentation ein, in dem, seiner Meinung nach, seine frühere Entschlüsse bestätigt wurden.

3

Nach Prüfung der sämtlichen Akten, bemerkt dieses Berufungsgericht, dass die Sache drei verschiedene europ. Haftbefehle betrifft: einer vollstreckbar (Amtsgericht Erding 26.7.2016, über den Widerruf der Aufsetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung aus dem Urteil des Landgerichts Landshut), die beide andere Vorsichtsmassnahmen.

Was der erste Haftbefehl anbelangt, so vertritt das Berufungsgericht eine dem Verteidiger gegenteilige Meinung, dass es sich um ein vollstreckbares Befehl handelt und nicht ein vorsichtiges, da – wie aus der Dokumentation hervorgeht – es auf das Urteil des Amtsgerichts Erding über dem Widerruf der Aufsetzung der Freiheitsstrafe auf Bewährung ist, die in das Urteil von Landgerichtlandshut auf 7 Monate Freiheitsstrafe gewährt wurde, unter Bedingung, dass der Verurteilte gemeinnützige Arbeiten leisten werde, begründet.

Da das nicht geschehen ist, hat der Amtsrichter Erding, mit o.a. Urteil, die Aufsetzung widergerufen, sodass das Urteil des Landgericht Landshut vollstreckbar geworden ist und der Verurteilte die 7 Monate Freiheitsstrafe abbüsen muss.

Wie bekannt, hat das Verfassungsgerichtshof mit Urteil Nr. 227/2010 die Verfassungswidrigkeit des Art. 18/r L. 69/2005, zur Ausführung des Rahmenbeschlusses des europ. Rates festgestellt und zwar des Teils, wo die Ablehnung der Auslieferung auch vom europäischen Bürger, der rechtmässig und tatsächlich sein Wohnsitz oder Aufenthalt in Italien hat, für die Vollstreckung der Strafe in Italien, nach Innenrecht, nicht vorgesehen ist.

Es wurden zwei Urteile des europ. Gerichtshofes in Betracht genommen (Nr. 168/91, 389/89, 13/85), dessen Beschlüsse für den Innenrichter rechtsverbindlich sind.

In diese Urteile überprüfte der europ. Gerichtshof das Thema der Auslieferungsablehnung nach Art. 4 Abs.6 des Rahmenbeschlusses des Rates; diese Vorschrift würde für eine bessere und weitere Möglichkeit der Sozialwiedereinsetzung des Verurteilten, nach Verbüsung der Strafe, sorgen.

Die Sozialwiedereinsetzung des Verurteilten ist ein Ziel des Systems des Rechthilfeverkehrs in strafrechtlichen Angelegenheiten auf der Grundlage des europ. Übereinkommen von Tampere in 1999.

Unser Verfassungsgerichtshof hat diese Grundsätze empfangen, und stellte fest: “ Das Kriterium zur Erkennung der Sozial-Familien- und Arbeitszusammenhängen, in denen die soziale Wiedereinsetzung

des Verurteilten am besten zu finden ist, ist nicht nur die Bürgerschaft, sondern ein stabiler Wohnsitz, das Interessen-Hauptkreis der Familienbündnissen, sowie die Kindererziehung und sonst alles was ein tatsächliches und nicht vorläufiges Anwurzeln in Italien beweisen kann“. So hat der Gerichtshof die Verfassungsverstoßigkeit des Art. 18 lit. R - L.69/2005 festgestellt, da die Ablehnung der Auslieferung eines europ. Bürgers – der tatsächlich und rechtmäßig sein Wohnsitz oder Aufenthalt in Italien hatte – nicht vorgesehen war.

Der Gerichtshof stellte weiter fest, dass die Begriffe „Wohnsitz und Aufenthalt“ im Rahmenbeschluss benutzt, sind gemeinschaftliche Konzepte, die eine unabhängige jedoch einstimmende Auslegung benötigen, um eine gleichmäßige Anwendung zu ermöglichen. Es wurde dabei bemerkt, dass der europ. Gerichtshof, im bekannten Urteil Kovlowsky, seine Auslegung dem nationalen Richter abgab, indem „Aufenthalt“ als eine ständige Dauerweile in dem Staat, die die Erwerbung von intensiven Beziehungen wie denen eines festen Wohnsitz ermöglicht.

4

Der einheimische Richter muss deshalb eine umfassende Bewertung der objektiven Umstände machen, die die Lage des Gesuchten kennzeichnen, sowie Dauer, Natur und Bedingungen der Aufenthalt, sowie die persönliche und ökonomische Beziehungen, die er im Vollstreckungs-Staat errichtet hat.

Der Kassationshof, nach dem Urteil Nr. 227/2010 des Verfassungsgerichtes, hat desweiteren die Begriffe „Wohnsitz“ und „Aufenthalt“ eingehend geprüft, und sie praktisch gleichgestellt, sowie auch vom europ. Gerichtshof festgesetzt.

Es wurde deshalb behauptet, dass der Begriff „Wohnsitz“ ein festes und nicht vorläufiges Einwurzeln des Ausländers im Staat voraussetzt, dessen Anzeichen die Rechtmäßigkeit, die Dauer und Stetigkeit seiner Anwesenheit in Italien, die zeitliche Entfernung zwischen Anwesenheit, Straftat und ausländische Beurteilung sind, sowie die Auswahl Italien als Hauptsitz der Arbeits- Familien- und Gefühlsbeziehungen, die evtl. Bezahlung von Lohnnebenkosten (siehe Kassationshof , 6. Abt. Nr. 50386 vom 25.11.2014).

In einem anderen Urteil legte das Kassationsgericht fest, dass man von den o.a. Indizen im Falle eines gemeinschaftlichen Bürgers, der das dauernde Aufenthaltsrecht als Konsequenz eines fünfjährigen ununterbrochenen Zeitabschnitt erhalten hatte, nicht absehen konnte, während das Gleiche für einen arbeitslosen rumänischen Bürger, der nur ein Jahr in Italien anwesend war, nicht gelten konnte. (Kassationshof, 6. Abt. Nr.14710 vom 9.4.2010)

Mit Urteil Nr. 9767, 6. Abt. vom 26.2.2014 genehmigte das Kassationsgericht die Auslieferung eines rumänischen Bürgers wegen eines vollstreckenden Haftbefehls, weil das einzige Verbindungs-Indiz mit Italien, die Anmeldung seiner Kinder in einer italienischen Schule war, und dieser Umstand wäre ungenügend auch im Anbetracht der Zeitspanne von 4 Jahren vom Straftat und 2 Jahren vom Urteil.

Im vorliegenden Fall, sind die vom Verteidiger vorgeführte Umstände ungenügend, nach den o.a. Urteile, um das tatsächliche Einwurzeln des Putzhammer in Italien zu beweisen.

Herr Putzhammer ist noch deutscher Bürger und hat noch kein Wohnsitz bei der Gemeinde Tremosine angemeldet. Er ist in Italien nur seit März 2016 anwesend, und in dieser Zeitspanne weder er noch seine Frau eine Arbeitstätigkeit durchgeführt (er gibt sich als Schriftsteller an) haben, die eine feste Verbindung mit dem italienischen Gebiet beweisen kann. Seine Frau und nur eine der Töchtern sind italienische Bürger, während die zwei anderen die Kroatische Staatsangehörigkeit haben,

.....

Die durch den Carabinieri erhaltenen Nachrichten erwiesen, dass der Ehepaar kaum bekannt ist, obwohl Tremosine ein kleiner Ort ist, also auch aus diesem Gesichtspunkt kann sich kein Sozial-Einwurzeln oder bedeutende persönliche Beziehungen zwischen der Familie und der Gemeinschaft entnehmen .

.....

Für die o.a. Umstände, ist es schwierig ein tatsächliches Einwurzeln des Putzhammer in Italien anzuerkennen, und auch die Beschulung der Töchtern in Italien ist nicht ausreichend, da sie in jedem Moment in andere Schulen sich versetzen können, nachdem zwei von denen Kroatische Staatsangehörigen sind.

Dieses Gerichtshof ist deshalb der Meinung, dass keine Hindernisse zur Auslieferung für den vollstreckbaren Haftbefehl bestehen. Zum gleichen Abschluss kommt man auch für die zwei anderen „Prozessuale“ Haftbefehle an.

In diesem Fall kommt Art. 18 lit.R L. 69/2005 nicht in Frage, das nur für vollstreckbare Haftbefehle zur Verbüßung eine endgültige Freiheitsstrafe vorgesehen ist, sodass die Argumente über Einwurzeln oder Aufenthalt im Gebiet nicht in Betracht genommen werden können.

Hier behauptet der Verteidiger dass für beide H.B. die „dringende Tatverdächte,, nach Art. 17 Lit. 4 L.69/2005 fehlen würden, „Das Berufungsgerichtshof, wenn keine Hindernisse bestehen, verkündigt ein Auslieferungsurteil ,falls dringende Tatverdächte oder ein endgültiges Urteil bestehen“.

Das Gerichtshof muss natürlich prüfen, ob die dringende Tatverdächte bestehen, aber – wie vom Kassationsgericht erklärt- die italienischen Justizbehörde, um die Auswertung der dringenden Tatverdächten anzuerkennen, müssen nur auswerten, ob der Inhalt des H.B. oder die Umstände der Nachforschung auf einer Indizen-Zusammenfassung beruhen, **die die ausgebenden Justizbehörde als von der auszuliefernden Person begehen Straftat angesehen haben**. Die Voraussetzung der Begründung des H.B. (Art. 1 c.3 und 18 c.1 lit.t, L.69/2005), kann nicht nur aus der italienischen juristischen Tradition (logische und argumentierte Aufstellung der Bedeutung und Verwicklungen des Belastungsmaterial) entnommen werden, sondern ist es nur auszuwerten, ob die beantragenden Justizbehörde, eine ausreichende Begründung des H.B. herausgegeben habe, d.h. mit Tatsachenbehauptung zu Lasten der auszuliefernden Person. So wird die „ausreichende“ Prüfung der Behörden des vollstreckenden Staat, laut Nr. 8 des Rahmen-Beschlusses (siehe Kassationgerichtshof, Urteil Ilie Petre 23.9.2005, und andere , Nr. 4614/2007) durchgeführt.

Neulich hat das Kassationsgericht, 6.Senat, 6.11.2013 Nr. 257466, den gleichen Begriff wieder betont. Es ist deshalb nicht notwendig, dass der H.B. eine Ausarbeitung der Taten die zu starken Verdachtsindizien führen, enthalte, sondern ist es nötig und ausreichend, dass die Beweise der Straftat und der Verwicklung des Verfolgten abstrakt fähig zum Verdacht sind, während die konkrete Auswertung derselben den Justizbehörden des anfragenden Staats obliegt.

D.h., dass dieses Gerichtshof nur prüfen muss, ob die starken Verdachtsindizen vorhanden sind, also Straftat-Umstände, ohne sie konkret zu prüfen, da diese Aufgabe den deutschen Behörden zusteht.

Dies stimmt den Bedingungen des Rahmenbeschlusses über europ. H.B. ein, der sich auf einem hohen Vertrauensgrad zwischen den Mitglied-Staaten begründe, in Anbetracht der Gleichartigkeit der juristischen Systemen und die gleichwertige Garantie der Grundrechten (C. Cost. 227/2010).

Im vorliegenden Fall bestehen in beiden europ. H.B. die nötigen starken Verdachtsindizen.

Im ersten H.B. - Androhung-Versuch- bestehen die Beweise, wie auch vom Verteidiger anerkannt, aus den Erklärungen der verletzte Partei, Frau Zierer, sowie aus dem beschlaggenommenen Schriftstück, das Herrn Putzhammer zurückzuführen ist.

Diese Elemente sind abstrakt fähig, um die starken Verdachtsindizen ex Art. 17 zu verkörpern.

Auch im Falle des zweiten H.B. wegen unerlaubten Waffenbesitz, bestehen die Beweise, ausser der durchgeführten Untersuchung, in dem Umstand, dass die Waffe zur Verfügung Herrn Putzhammer in seiner Wohnung der Wendelsteinstrasse, seit einer nicht besser zu bestimmenden Zeit, jedoch bevor 10 Uhr vom 2. März 2016 war, und aus der Tatsache, dass Herr Putzhammer keine Waffenbesitz-Erlaubnis hatte.

Auch in diesem Fall kann die Existenz der starken Indizen ex Art. 17 nicht bezweifelt sein, deren konkrete Prüfung nur den deutschen Behörden zusteht.

Die ausstellenden Justizbehörde haben außerdem die Nötigkeit von Vorsichtsmassnahmen wegen Fluchtgefahr betont, da der Verfolgte in beiden Fällen flüchtig und in Deutschland nicht auffindbar war.

Es ist zwar zu gestehen, dass dieses Gerichtshof in der ersten Phase des Verfahrens, den Antrag über Vorsichtsmassnahmen zurückwies, wegen Hindernisse ex Art. 18 lit. R. Die vorangehenden Beschlüsse wurden in der Sicherheitsmassnahme-Phasis herausgegeben, die zur einer Beschränkung der persönlichen Freiheit durchgeführt wurde, auf der Basis der zu diesem Zeitpunkt im Kartei enthaltenen Urkunden, und wegen der Dringlichkeit des Sicherheitsmassnahme-Verfahrens.

In der Fortsetzung des Verfahrens, sowie auch vom Verteidiger beantragt, hat dieses Gerichtshof weitere Nachrichten und Beweise erworben, sodass eine komplette und ausreichende Abschätzung des Falles, die zu abweichender Abwertungen in den verschiedenen Phase des Verfahrens führten, möglich war.

Das Gerichtshof ist der Meinung, dass keine sonstigen Hindernisse zur Auslieferung für alle 3 H.B. bestehen:

die zwei Sicherheitsmassnahme für die „Prozedur“ H.B., sehen eine zeitliche Freiheitsbeschränkung vor, und die Flüchtigkeit ist natürlich zu der Lage des Verfolgten in Deutschland zurückzuführen.

Aus diesen Gründen sollen die Auslieferungsanträge angenommen werden.

Es wird festgestellt, dass Herr Putzhammer vom 15.12. bis 23.12.2016 (8 Tage) inhaftiert wurde, wegen dem H.B. vom 16.11.2016 (Drohungsversuch).

7

Aus diesen Gründen

Gem. Art. 17 L. 69/2005, erklärt dieses Gerichtshof, dass die Bedingungen für die Auslieferung von Herrn Peter PUTZHAMMER, geb. in München (D) am 3.2.1964, als Vollstreckung der europäischen Haftbefehlen (MAE) vom 20.12.2016, 26.7.2016 und 16.11.2016 bestehen.

Es wird weiter bestätigt, dass Herr Putzhammer aus diesem Grund eine Untersuchungsinhaftierung von 8 Tagen, vom 15.12. bis 22.12.2016, erlitten hat.

Dieses Urteil soll sofort den Justizministerium auch per Fax mitgeteilt werden, um die deutschen Behörde darüber zu informieren, sowie dem Innenministerium, Abt. Internationale polizeiliche Mithilfe.

Die Kanzlei soll die nötige Schritte unternehmen. Brescia, den 20. April 2017

Gez. Dott. Eliana Genovese, Berufungsgerichtsrat

Gez. Dott. Maria Paola Borio, Präsident

Gez. die Kanzlerin C1, dott. Elvira Castagnaro

Berufungs-Strafgerichtshof Brescia

La sottoscritta dott.ssa Rogelia GIORDANO LANZA, nata a Dello (BS) il 27.4.1945, dichiara di aver bene e fedelmente provveduto alla suesesa traduzione in lingua tedesca della Sentenza emessa dalla Corte di Appello di Brescia, Prima sezione Penale, N. 46/2016 MAE in data 20 aprile 2017, senza aver avuto altro scopo che quello di far conoscere la verità.

In fede Rogelia Giordano Lanza

Brescia, 26 aprile 2017

8